Preußische Gesetzsammlung

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1938 | Nr. 14

Inhalt.

(Nr. 14441.) **Polizeiverordnung über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung. Vom 30. Juni 1938.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister für das Land Preußen verordnet:

§ 1.

Zum Zwecke der Verhüttung dürfen

a) Munition und Munitionsteile aller Art (z. B. Granaten, Granatenstücke, Zünder, Patronen, Hülsen),

b) Behälter, Apparate, Maschinen und Maschinenteile sowie sonstige Gegenstände, die bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Beförderung oder Lagerung von explosionsfähigen Stoffen verwendet worden sind,

nur abgegeben werden, wenn sie frei von explosionsfähigen Stoffen sind und wenn der Abgebende bei der Abgabe dies schriftlich bestätigt.

§ 2.

Zum Zwecke der Verhüttung dürfen geschlossene Hohlkörper (z. B. Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase, für brennbare Flüssigkeiten usw.) nur abgegeben werden, wenn sie durch Entfernen von Verschlußstücken oder auf andere Weise mit ausreichenden Entlastungsöffnungen versehen sind.

§ 3.

Wer dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM*, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht mit einer schwereren Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Preußischen Gesetzsammlung in Kraft und am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Bracht.

(Nr. 14442.) Polizeiverordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken. Vom 30. Juni 1938.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

Aminobenzolsulfonamid und seine Salze (z. B. Gombardol, Prontosil album), Abkömmlinge des Aminobenzolsulfonamids und ihre Salze (z. B. Chemodyn, Prontosil, Prontosil solubile, Septazin, Solu-Septazin, Uliron), ferner Di (p-acetylaminobenzol)-sulfon (z. B. Rodilone) sowie Arzneien, die diese Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

§ 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichteintreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung durch § 367 Nr. 5 des StGB. mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Berlin, den 30. Juni 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Auf Grund des § 40 der Amtsordnung vom 13. Juli 1935 — MBliV. S. 893 — ist eine Verordnung des Ministers des Innern vom 8. Juni 1938 über die Vereinigung des Rechtszustandes für das Gebiet der Preußischen Amtsordnung erlassen worden, die im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 973 verkündet ist.

Berlin, den 16. Juni 1938.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Luftfahrtfiskus) für Reichszwecke in der Gemarkung Schönfließ
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 10 S. 34, ausgegeben am 5. März 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Erweiterung des Standortexerzierplatzes Groß Hamburg in der Gemarkung Stapelfeld
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 22 S. 193, ausgegeben am 4. Juni 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Mai 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Kassel für eine städtebaulich zweckmäßige Gestaltung des Freiheiter Durchbruchs
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 25 S. 155, ausgegeben am 25. Juni 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Steinfurt zum Bau der Kreisberufsschule in Burgsteinfurt
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 26 S. 98, ausgegeben am 25. Juni 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für einen Kasernenbau in der Gemarkung Gleiwitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 22 S. 99, ausgegeben am 4. Juni 1938;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1938
über die Genehmigung des Beschlusses der Schlesischen Generallandschaftsdirektion vom 20. Mai 1938, betreffend Änderung des § 103 Abs. 1 der Satzung der Schlesischen Landschaft vom 17. Februar/5. März 1934
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 23 S. 126, ausgegeben am 4. Juni 1938;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) zum Bau einer Fernkabellinie in der Gemarkung Siegen (Stadt)
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 23 S. 87, ausgegeben am 11. Juni 1938;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Mai 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für Reichszwecke in der Gemeinde Borsum
durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 22 S. 54, ausgegeben am 4. Juni 1938;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thyssenschen Gas- und Wasserwerke, G. m. b. H. in Duisburg-Hamborn, für den Bau einer Wasserleitung von der Hauptleitung des Wasserwerkes I in Duisburg bis zur Zentralkokerei Meiderich
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 24 S. 121, ausgegeben am 18. Juni 1938;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Luftfahrtfiskus) für Reichszwecke in der Gemarkung Groß Klitten
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 26 S. 91, ausgegeben am 18. Juni 1938;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juni 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Westfalen zum Ausbau der Landstraße I. Ordnung Herford—Lübbecke—Rahden in der Gemarkung Rahden
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 24 S. 191, ausgegeben am 18. Juni 1938;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover zum Bau einer Gemeinschaftssiedlung
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 24 S. 89, ausgegeben am 18. Juni 1938;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zum Bau eines Gerätelagers für die Feldzeugverwaltung in der Gemeinde Oldentrup
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 24 S. 191, ausgegeben am 18. Juni 1938;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Warendorf für die Durchführung des Emsausbaues und für die damit verbundene Neugestaltung des anschließenden Geländes in der Stadt Warendorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 26 S. 98, ausgegeben am 25. Juni 1938;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Ammoniakwerk Merseburg, G. m. b. H. in Leunawerke, für den Bau einer Anschlußgleisanlage in der Gemarkung Großkorbetha-Gniebendorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 24 S. 89, ausgegeben am 18. Juni 1938;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juni 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kruppsche Bergverwaltung Goslar in Bad Harzburg für die Bereitstellung von Land zur Erhaltung eines bäuerlichen Betriebs in der Gemarkung Dögerode
durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 25 S. 63, ausgegeben am 25. Juni 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.